

17.689-B

K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

N^R. 28.

Universitätsbibliothek
Wirtschaftsuniversität Wien

17.689-B

UNGS-VERZEICHNIS

FÜR DIE

EXPORT-AKADEMIE

DES

K. K. ÖSTERREICHISCHEN HANDELS-MUSEUMS

IN WIEN.

FÜNFTE STUDIENJAHR 1902/1903.

WIEN 1902.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

DRUCK VON CHRISTOPH HIESER'S BÜCHER, WIEN.

K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

PROGRAMM UND VORLESUNGS-VERZEICHNIS

FÜR DIE

EXPORT-AKADEMIE

DES

K. K. ÖSTERREICHISCHEN HANDELS-MUSEUMS

IN WIEN.

FÜNFTES STUDIENJAHR 1902/1903.

UB-WU WIEN



+J346999602

WIEN 1902.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN.

17.689-B

17.689-B

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

8-1-51

Mit Beginn des Studienjahres 1902/1903 wird der bisherige Vorbereitungs-Curs der Akademie zu einer

Allgemeinen Abtheilung

ausgestaltet, welche den Zweck hat, den Hörern eine *möglichst umfangreiche allgemeine commercielle Bildung* zu vermitteln und dieselben für den Unterricht in den beiden Jahrgängen vorzubereiten, während die Akademie (vier Semester) ihre Hörer befähigen soll, zu Gunsten des österreichischen Außenhandels höhere commercielle Aufgaben erfüllen zu können.

Die *Allgemeine Abtheilung* umfasst *zwei Semester* (ein Jahr); am Ende des Winter-Semesters finden in allen Gegenständen *Colloquien* statt, am Ende des Sommer-Semesters haben sich die Hörer der *Jahresprüfung* zu unterziehen, über deren erfolgreiche Ablegung »*Zeugnisse*« ausgestellt werden.

In die »*Allgemeine Abtheilung*« werden auf Grund des Maturitäts- (Abgangs-) Zeugnisses aufgenommen:

Abiturienten von *Mittelschulen* (Gymnasien und Realschulen);

Absolventen von *höheren Gewerbeschulen* und *höheren Handelsschulen* (*Handels-Akademien*) sowie von *Abiturienten-Cursen* an Handels-Akademien.

In den *ersten Jahrgang* der Akademie werden aufgenommen:

a) *ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung* Absolventen der Allgemeinen Abtheilung, ferner von höheren Handelsschulen und Handels-Akademien sowie von Abiturienten-Cursen an Handels-Akademien.

b) *nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung**) (über die commerciellen Fächer und Französisch) Abiturienten von Mittelschulen.

Es entfällt demnach die bisher bestandene Aufnahmeprüfung für Absolventen höherer Handelsschulen (Handels-Akademien) sowie der Abiturienten-Curse an Handels-Akademien.

*) Dieselbe umfasst: Französisch, kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelscorrespondenz und Handelskunde; die näheren Details sind im Anhang des Programmes angeführt.

Aufgaben und Ziel der Akademie.

Das Wort: „Wissen ist Macht“ hat nicht bloß allgemeine, abstracte Bedeutung, es gilt auch von jedem einzelnen Wissenszweige, und im Auslande ist man längst zur Erkenntnis gekommen, dass kaufmännische Bildung auch kaufmännische Macht bedeute. Die Export-Akademie stellt die Anwendung dieses Satzes auf das praktische Leben dar. Sie ist dazu berufen, unserem Handel das gesammte moderne Rüstzeug commercieller Bildung zur Verfügung zu stellen, das ihn befähigen soll, mit aller durch eine genaue Kenntnis der Verhältnisse möglichen Voraussicht auf dem Weltmarkte aufzutreten und dort unserer Industrie die ihr gebührende Stellung zu erringen. Mit jedem Jahre complicieren sich die internationalen Handelsverhältnisse und mehren sich die Factoren, die der Großhandel in seinen Calcul einbeziehen muss. Da handelt es sich vor allem um den sicheren Blick und richtiges Urtheil, die ihre Grundlage nur in umfassenden *praktischen* Kenntnissen finden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch das Programm der Export-Akademie festgestellt worden.

Die wesentliche Erhöhung unseres commerciellen Bildungsniveaus ist zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden. Man darf hoffen, dass die maßgebenden Kreise der Interessenten dieser Einsicht sich nicht verschließen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat in dieser Erwägung im Mai 1898 ein Rundschreiben an die Handels- und Gewerkekammern gerichtet, das in treffender Weise die Verhältnisse klarlegt, die zur Errichtung der Export-Akademie gedrängt haben, und das gleichzeitig ihr Ziel, ihr Programm darstellt, weshalb hier die Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes desselben erfolgt.

„Die Entwicklung, welche unser Außenhandel, namentlich unser Export, schon seit einer Reihe von Jahren aufweist, ist im Vergleiche zu jener anderer Handelsstaaten eine so schwankende und vielfach so unbedeutende, dass Mittel und Wege mit allem Ernste in Betracht gezogen werden müssen, um vom Grunde auf eine Besserung der hiebei maßgebenden Verhältnisse anzubahnen.

„Dass dem so ist, das tritt in demselben Maße stärker in die Erscheinung, in dem das alte Europa für sich zu klein geworden ist und — im Ringen mit Amerika und der gelben Race — hinaus muss über die See, um den Überschuss seiner Erzeugnisse zu placieren.

„Der verhältnismäßig kleine Antheil, welcher uns bei der Versorgung jener ausländischen Absatzgebiete zufällt, die nicht gerade zu unseren Nachbarn zählen, beweist, dass wir auf consumkräftigen Märkten noch immer unbekannt sind, während unsere Concurrenten dieselben schon seit langem bedienen.

„Diese Begrenzung des Horizontes schädigt schon die commercielle Thätigkeit im Inlande, sie behindert aber vor allem die Entfaltung intensiver Arbeit im Auslande. Der österreichische Kaufmann, der österreichische Handelsreisende, welcher auf fremden Märkten den Vertrieb vaterländischer Producte fördern will und directe Handelsbeziehungen herzustellen trachtet, ist heute selten zu finden, und existiert ein solcher, so ist es eine ständige Rubrik in seinen Klagen, bei seinen Connationalen nicht das richtige Verständnis für die Pflege solcher Geschäfte gefunden zu haben.

„Unter diesen Umständen kommt, mehr als anderswo, bei uns das Bedürfnis zum Ausdruck, weitere Kreise der Geschäftswelt planmäßig für den Export zu erziehen und dem Mangel initiativer kaufmännischer Organisation durch eine Ausgestaltung unseres commerciellen Bildungswesens in der speciellen Richtung zu begegnen, wo die Lücke praktisch empfunden wird, weil sie auf unser ganzes Mitthun in den Erscheinungen des Weltverkehrs zurückwirkt. Trotz aller Fortschritte in den letzten Jahren producirt dieses Bildungswesen selbst in der obersten Unterrichtsstufe der höheren Handelsschule heute im großen und ganzen nur kaufmännische Beamte, wogegen der mit freiem und weitem Blicke auszustattende Unternehmer, welcher zur selbständigen und verständnisvollen Leitung eines Weltgeschäftes befähigt sein soll, der Fort- und Ausbildung außerhalb einer Schule überlassen ist, die — nach der Lage der Verhältnisse — im Dienste österreichischer Interessen gemeiniglich nicht eintritt.

„Die Nothwendigkeit, das Bildungsniveau des Kaufmannsstandes in Absicht auf Ziele solcher Art zu erhöhen, ist von den bedeutendsten Handelsnationen, wo die Bildungsgelegenheit, anders als bei uns, nicht erst die Anregung wirtschaftlichen Charakters zu sein braucht, erkannt worden. Frankreich, England und die Vereinigten Staaten von Amerika besitzen bereits hochschulartig eingerichtete Fachlehranstalten, und im Deutschen Reiche schritt man im abgelaufenen Jahre daran, solche Institutionen an den wichtigsten Handelsplätzen zu schaffen.

„Bei uns wurde die Idee einer intensiveren fachlichen Ausbildung des commerciellen Nachwuchses von verschiedenen wirtschaftlichen Corporationen und in den Kreisen der Geschäftswelt selbst

wiederholt angeregt; Gestalt und Leben gewann dieselbe jedoch erst durch die im Vereine mit einem frei gebildeten Comité von Kaufleuten und Industriellen unternommene Action des österreichischen Handels-Museums, dessen Präsidium mir den Entwurf eines Organisationsstatutes für eine derartige Fachlehranstalt vorlegte.

„Diese Schule ist als ein integrierender Bestandtheil des Handels-Museums gedacht, um die commerciellen Sammlungen sowie die Bibliothek des Institutes dafür verwenden zu können und den Hörern Gelegenheit zu bieten, in das vom Museum seit einer Reihe von Jahren betriebene kaufmännische Informationswesen Einsicht zu nehmen, welches sich mit der Ertheilung von Auskünften und Rathschlägen über Bezugs- und Absatzverhältnisse, über die Creditfähigkeit ausländischer Firmen, über Zoll- und Frachtverhältnisse u. s. w. beschäftigt. *Diese Angliederung an das Museum verfolgt noch den Zweck, die absolvierten Hörer bei ihrem Übertritte in die Praxis mit geeigneten Firmen bekanntzumachen und bei ihrer eventuellen Thätigkeit im Auslande unterstützen, aber auch überwachen zu können.*

„Das Ziel der zu gründenden Anstalt ist dahin abgesteckt, dem für die international arbeitenden Kreise von Handel und Industrie bestimmten Nachwuchse, bei welchem neben einer allgemeinen kaufmännischen Vorbildung Geschäftsroutine und Praxis dormalen nicht mehr genügen, eine den heutigen Anforderungen an diesen Stand entsprechende Bildung zu bieten, die sich auf alle Fachkenntnisse erstrecken, aber auch beschränken soll, welche die Voraussetzung für ein erfolgreiches Aufnehmen des Mitbewerbes im Auslande bilden.

„Der *Lehrstoff* umfasst daher nebst einem auf die vollständige Beherrschung der wichtigsten Handelssprachen in Wort und Schrift abzielenden Sprachunterrichte die für den Handelsbetrieb maßgebenden Specialfächer aus der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, die unter den Sammelnamen der internationalen Handelskunde und Handelsgeographie sich vereinigende Unterweisung über die Productionsverhältnisse des Auslandes, den internationalen Handelsverkehr, die verschiedenen Handelsusancen und Platzverhältnisse, sowie schließlich die Warenkunde, welche, nach den einzelnen Industriebranchen geordnet, die Structur, Verwendung und Bearbeitung der wichtigsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Enderzeugnisse klarlegen soll.

„Einzelcourse über Disciplinen, welche in den Rahmen der Seminarien schwer eingefügt werden können, haben die Ausbildung zu vervollständigen.

„Arbeiten in einem Mustercomptoir sollen die vor dem Eintritt in diese Schule bereits erworbenen Kenntnisse durch Übungen über die Geschäftsführung, insbesondere unter der Supposition von Exportgeschäften auf fremden Handelsplätzen in der jeweiligen Fremdsprache, ergänzen.

„Diese Grundlagen der Organisation haben meine Genehmigung sowie jene des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht erhalten, zumal sich der Unterrichtsstoff auf wenige, commercieell wichtige Fächer beschränkt und Gelegenheit zu einer gründlichen Erlernung der wichtigsten Handelssprachen (englisch, französisch, spanisch und italienisch) geboten ist.

„Da durch diese Lehranstalt passende Kräfte unserem Außenhandel werden zur Verfügung gestellt werden können, welche auch fernerhin die werkhätige Unterstützung des mit der praktischen Förderung unseres Exportes befassten Handels-Museums genießen werden, bin ich von der Überzeugung durchdrungen, dass damit ein Institut ins Leben gerufen werden wird, welches innerhalb seines Rahmens, indem es dem heranwachsenden Kaufmannsstande ein dem modernen Handelsbetriebe entsprechendes Maß praktischen Wissens bietet, wohl auch die künftige Entwicklung unserer internationalen Handelsbeziehungen vorzubereiten imstande ist.“

Organisation.

Die Akademie hat den Zweck, ihren Hörern eine möglichst umfangreiche commercielle Ausbildung im allgemeinen zu vermitteln und sie im besonderen zu befähigen, zu Gunsten des österreichischen Außenhandels höhere commercielle Aufgaben im In- und Auslande, namentlich aber auf überseeischen Plätzen, übernehmen und dauernd erfüllen zu können.

Sie soll in erster Linie kaufmännisch geschulte, tüchtige Kräfte für den österreichischen Außenhandel sowie eventuell auch für commercielle Aufgaben des Consulardienstes heranziehen.

Die Allgemeine Abtheilung der Akademie hat zunächst die Aufgabe, ihre Hörer für den Unterricht in den beiden Jahrgängen vorzubereiten, soll jedoch auch dieselben in die Lage setzen, eine in sich abgeschlossene commercielle Vorbildung zu erwerben.

Die Export-Akademie umfasst eine einjährige „Allgemeine Abtheilung“ und zwei Jahrgänge, ferner Specialcourse von verschiedener Dauer, bezüglich welcher die Übersicht des Studienplanes näheren Aufschluss gibt. Außerdem wird den Hörern Gelegenheit geboten, unter fachmännisch-pädagogischer Leitung im Laufe der Studien hervorragende industrielle Etablissements sowie einzelne für den Exporthandel besonders wichtige Handels- und Hafenplätze zu besuchen.

Die Hörer sind

- a) ordentliche,
- b) außerordentliche.

I. In die „Allgemeine Abtheilung“ werden als *ordentliche Hörer* aufgenommen:

Absolventen einer österreichischen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule), welche das Maturitätszeugnis erworben haben, und Absolventen einer höheren Staatsgewerbeschule mit einem Reifezeugnis.

II. In den ersten Jahrgang der Akademie werden als *ordentliche Hörer* ausser den Hörern der Allgemeinen Abtheilung Absolventen von Handels-Akademien, höheren Handelsschulen oder eines Abiturientencurses einer solchen Anstalt *ohne Aufnahmeprüfung* aufgenommen.

Ferner finden Aufnahme Abiturienten von Mittelschulen, welche sich mit dem Maturitätszeugnis ausweisen und in den commercieellen Gegenständen (kaufmännisches Rechnen, Correspondenz, Buchhaltung, Handels- und Wechselkunde) sowie in der französ.

Zweck.

Organisation
der Anstalt.

Hörer.

Bedingungen
der Aufnahme.

Ordentliche
Hörer.

sischen Sprache entsprechende Kenntnisse besitzen. Dieselben haben sich behufs ihrer directen Aufnahme in den ersten Jahrgang einer *Aufnahmsprüfung**) aus den genannten Gegenständen zu unterziehen.

In den zweiten Jahrgang können nur solche Hörer aufgenommen werden, welche die Jahresprüfung über den ersten Jahrgang in allen Gegenständen mit gutem Erfolg abgelegt haben.

In die beiden Jahrgänge der Akademie werden höchstens je 30 Hörer zugelassen.

Außerordentliche Hörer, welche nur nach Maßgabe der eventuell verfügbaren Plätze Aufnahme finden können, haben in der Regel eine angemessene Vorbildung sowie das Alter von mindestens 17 Jahren nachzuweisen.

Außerordentliche Hörer.

Die Vorlesungen beginnen in allen Abtheilungen der Akademie am 1. October d. J., 8 Uhr früh.

Vorlesungen.

Achttägliches ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Vorlesungen hat die Streichung des betreffenden Hörers zur Folge.

Ordentliche Hörer zahlen ein Studiengeld von 150 Kronen für jedes Semester.

Studiengeld.

Außerordentliche Hörer haben für die einzelnen Collegien, beziehungsweise Curse pro Wochenstunde und Semester ein Honorar von 10 Kronen zu entrichten.

Bereits bezahltes Studiengeld wird in keinem Falle zurückerstattet. Außerdem ist von allen Hörern eine einmalige Inscriptionsgebühr von 20 Kronen und von den Hörern der beiden Jahrgänge der Akademie ein jährlicher Lehrmittelbeitrag von 30 Kronen zu entrichten.

Studiengeldbefreiungen werden, soweit nicht einzelne Stiftungen besondere Bestimmungen enthalten, nur an ordentliche Hörer, welche einen sehr guten Studienerfolg ausweisen, nach Zurücklegung des I. Semesters von der Studiencommission verliehen.

An der Anstalt besteht eine Anzahl von *Stipendien*, die von Handels- und Gewerbekammern errichtet wurden.

Ende Februar werden Colloquien aus allen Lehrgegenständen abgehalten.

Colloquien und Prüfungen.

Solche Hörer, welche ohne triftigen Grund die Colloquien nicht ablegen, werden gestrichen.

In der ersten Hälfte des Monats Juli finden in der Allgemeinen Abtheilung und im ersten Jahrgange die Jahresprüfungen statt.

Die ordentlichen Hörer haben sich am Schlusse des zweiten Jahrganges einer strengen Abgangsprüfung (auf Grund einer besonderen Prüfungsordnung) vor einer Prüfungscommission unter dem Vorsitze eines Vertreters des k. k. Handelsministeriums zu unterziehen.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses kann die Wiederholung der Jahres- oder der strengen Abgangsprüfung aus einzelnen Gegenständen oder die *einmalige* Wiederholung des Jahrganges im Sinne der bestehenden Vorschriften gestattet werden.

*) Regulativ Seite 32.

Zeugnisse werden den ordentlichen Hörern nur über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung am Schlusse der Allgemeinen Abtheilung ausgestellt.

Zeugnisse.

Über die mit Erfolg abgelegten strengen Abgangsprüfungen erhalten die Absolventen der Akademie „*Diplome*“.

Über die Jahresprüfung am Schlusse des ersten Jahrganges erhalten die ordentlichen Hörer nur Certificate mit Angabe der Prüfungsnoten als Auszug aus dem Hauptkatalog.

Außerordentliche Hörer erhalten nur dann Zeugnisse, wenn sie sich am Schlusse des Studienjahres einer Prüfung unterziehen, und zwar für jeden Gegenstand ein besonderes Zeugnis.

Die Inscription in die Akademie findet bei der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums, IX., Berggasse 16, am 13. und 14. Juli sowie in der Zeit vom 21. bis 27. September von 9—12 Uhr vormittags statt.

Inscription, Studienjahr und Aufnahme.

Die definitive Inscription der außerordentlichen Hörer kann erst nach Abschluss der Inscription der ordentlichen Hörer, das ist am 27. September, von 9—12 Uhr stattfinden.

Das Studienjahr beginnt am 1. October und endet Mitte Juli des nächstfolgenden Jahres.

Die Aufnahmewerber haben bei der Anmeldung ihr letztes Studienzeugnis (Maturitäts-, beziehungsweise Abgangszeugnis) und den Tauf-, beziehungsweise Geburtsschein sowie die sonstigen Nachweise über praktische Verwendung und angemessene Vorbildung vorzulegen.

Die Aufnahmsprüfungen für Mittelschüler, welche direct in den ersten Jahrgang eintreten wollen, finden am 29. und 30. September statt und beginnen an jedem dieser Tage um 9 Uhr vormittags.

Bei der Anmeldung ist die Inscriptionsgebühr mit 20 Kronen und das Studiengeld für das erste Semester (150 Kronen) sowie von den Hörern der beiden Jahrgänge der Akademie der Lehrmittelbeitrag von 30 Kronen zu erlegen.

Außerordentliche Hörer haben nebst der Inscriptionsgebühr (20 Kronen) auch das auf das I. Semester entfallende Honorar für die belegten Collegien (pro Wochenstunde 10 Kronen) bei der Anmeldung zu entrichten.

Das Studiengeld für das II. Semester ist am 1. März zu bezahlen.

Sonstige nähere Auskünfte ertheilt die Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums (IX., Berggasse 16) auch im Correspondenzwege.

Auführliche Programme und Vorlesungsverzeichnisse für das folgende Studienjahr sind im August und September beim Portier des k. k. österreichischen Handels-Museums unentgeltlich erhältlich.

Provisorische
Studien- und Disciplinar-Ordnung
für die Hörer der Akademie.

Genehmigt vom hohen k. k. Handelsministerium mit Erlass vom 21. Juli 1899, Z. 39248,
im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht. [Erlass
vom 17. Juli 1899, Z. 17320.]

- Leitung.** § 1. Die Leitung der Studien sowie die Aufsicht und Disciplinargewalt über die Hörer der Export-Akademie steht dem Director sowie in dessen Vertretung dem Vicedirector des k. k. österreichischen Handels-Museums, ferner dem Professorencollegium der Export-Akademie zu.
Als Disciplinarbehörde höherer Instanz fungiert die Studiencommission der Export-Akademie.
- Allgemeine Vorschriften.** § 2. Sämmtliche Hörer (ordentliche und außerordentliche) der Export-Akademie haben unbeschadet der ihnen durch die Gesetze und allgemeinen Vorschriften auferlegten Pflichten ein ihrer Angehörigkeit an die Export-Akademie entsprechendes Verhalten zu beobachten, den für die Hörer der Export-Akademie getroffenen Anordnungen nachzukommen, den Verfügungen der akademischen Behörden und Functionäre zu entsprechen und den letzteren die gebührende Achtung zu erweisen.
- Studienordnung.** § 3. Die ordentlichen Hörer erhalten nach erfolgter Inscription Legitimationskarten und ein Meldungsbuch, die außerordentlichen nur das letztere.
- Legitimationskarten und Meldungsbuch.**
- Frequenz.** § 4. Sämmtliche Hörer sind zum regelmäßigen Besuche der Vorlesungen, Seminarien, Übungsstunden sowie der allfälligen Repetitorien und zur Theilnahme an den Excursionen verpflichtet und haben alle angeordneten Arbeiten auszuführen.
- Überwachung der Frequenz.** § 5. Die Frequenz des Unterrichtes wird von jedem einzelnen Professor und Docenten überwacht und im Meldungsbuche bestätigt.
- Versäumnis.** § 6. Wer durch Krankheit oder andere Umstände zu einer Versäumnis genöthigt wird, hat hievon der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums ohne Verzug unter Angabe der Gründe die schriftliche Anzeige zu erstatten und derselben beim Wiedererscheinen den Nachweis über die Ursachen seines Fernbleibens zu liefern. Wer länger als acht Tage ohne Entschuldigung ausbleibt, wird als ausgetreten angesehen.

§ 7. Wohnungsveränderungen der Hörer sind ohne Verzug der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums anzuzeigen. Wohnungsveränderungen.

§ 8. Die Räumlichkeiten der Export-Akademie, ihre Einrichtungsstücke, Lehrmittel u. s. w. sind sorgfältig zu schonen. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Zu dieser Ersatzpflicht können, im Falle der Beschädiger nicht ermittelt wird, alle Hörer des betreffenden Collegiums verhalten werden. Beschädigungen.

§ 9. Das Tabakrauchen in den Räumen des k. k. österreichischen Handels-Museums ist untersagt. Rauchen.

§ 10. Die Unterrichtsräume werden nach beendigtem Unterrichte geschlossen und dürfen außer dieser Zeit nur mit besonderer Erlaubnis der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums benützt werden. Benützung der Räume.

§ 11. Zu Weihnachten und zu Ostern*) haben sämmtliche (ordentliche und außerordentliche) Hörer in jedem Gegenstande ein Colloquium abzulegen. Prüfungen.

Die ordentlichen Hörer haben sich außerdem am Schlusse der Allgemeinen Abtheilung sowie des I. Jahrganges einer Jahresprüfung, ferner am Schlusse des II. Jahrganges einer Abgangsprüfung zu unterziehen.

Die außerordentlichen Hörer haben am Schlusse eines jeden Jahres hinsichtlich der von ihnen frequentierten Vorlesungen Einzelprüfungen abzulegen.

Die näheren, die Ablegung der Colloquien, Jahres- und Abgangsprüfungen regelnden Bestimmungen sind in dem Prüfungsregulativ enthalten.

§ 12. Die Export-Akademie stellt den ordentlichen Hörern vor Beendigung ihrer Studien keinerlei Zeugnisse aus. Die Ergebnisse der Jahresprüfungen werden in dem Stammblatte jedes Hörers verzeichnet. Über die jeweiligen Studienerfolge der Hörer erhalten deren Eltern, beziehungsweise Vormünder auf Verlangen Auskunft. Nach ordnungsmäßiger Beendigung der Studien erhält jeder ordentliche Hörer ein Abgangsdiplom. Zeugnisse.

Die außerordentlichen Hörer erhalten am Schlusse eines jeden Studienjahres Zeugnisse über die von ihnen abgelegten Einzelprüfungen.

§ 13. Die Benützung der Bibliothek und des Lesesaales wird durch besondere Vorschriften geregelt. Bibliothek.

§ 14. Die Hörer der Export-Akademie dürfen ohne Bewilligung der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums weder Versammlungen abhalten noch Vereine bilden. Auch kann die Direction den Hörern die Theilnahme an bestimmten Versammlungen, Vereinen oder Vereinsproductionen untersagen. Vereine und Versammlungen.

§ 15. Das Studienjahr an der Export-Akademie beginnt mit 1. October und schließt mit Ende Juli. Dasselbe zerfällt in Studienjahr.

*) Vom Studienjahr 1900/1901 an besteht nur ein Colloquium im Februar.

zwei Semester, deren zweites am 16. Februar beginnt. Die Vorlesungen und Prüfungen werden Mitte Juli abgeschlossen; der Rest des Studienjahres wird zu Studienreisen verwendet, welche sich auch in das Ausland erstrecken können.

Ferialtage.

§ 16. Außer den Sonn- und Feiertagen bestehen folgende Ferialtage:

- a) der Namenstag Seiner Majestät des Kaisers;
- b) der Namenstag weiland Ihrer Majestät der Kaiserin;
- c) die Weihnachtsferien vom 22. December bis einschließlich 6. Jänner jedes Jahres;
- d) die Osterferien vom Palmsonntag bis einschließlich Osterdienstag;
- e) die beiden Pfingstfeiertage;
- f) zwei Ferialtage nach Anordnung der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums.

Disciplinarordnung.

Disciplinarvergehen.

§ 17. Jede Übertretung der obigen Vorschriften, insbesondere Verletzungen des Anstandes oder der Sittlichkeit, Störung der Ruhe und Ordnung des Unterrichtes, fortgesetzte Vernachlässigung der Studien, Bethheiligung an politischen und sonstigen Agitationen und Demonstrationen, vorsätzliche Beschädigung der Lehrmittel, Sammlungen und Geräthschaften, Ungehorsam sowie Verletzung der schuldigen Achtung gegenüber dem Director, dem Vicedirector sowie den übrigen Functionären der Anstalt und Beleidigungen der Studiengenossen werden als Disciplinarvergehen angesehen.

Disciplinarstrafen.

§ 18. Die Handhabung der akademischen Disciplin sowie die Ahndung von Disciplinarvergehen erfolgt:

- 1. durch Rüge seitens des betreffenden Professors;
- 2. durch Disciplinarstrafen.

Als solche bestehen:

- a) Verweis durch den Vorstand des Jahrganges, beziehungsweise des Vorbereitungscurses;
- b) Verweis durch den Director oder Vicedirector des k. k. österreichischen Handels-Museums;
- c) verschärfter Verweis durch den Director des k. k. österreichischen Handels-Museums in Anwesenheit des Professoren-collegiums der Export-Akademie, eventuell mit der Androhung, dass im Falle einer wiederholten, wenn auch geringeren Straffälligkeit die Wegweisung von der Anstalt erfolgen werde;
- d) Wegweisung von der Export-Akademie.

Entziehung des Stipendiums.

§ 19. Bei fortgesetzter Vernachlässigung der Studien oder bei erheblicher Verletzung der akademischen Disciplin kann die Amtshandlung wegen Sistierung oder Aberkennung des einem Hörer der Export-Akademie etwa verliehenen Stipendiums oder der Befreiung vom Unterrichtshonorar eingeleitet werden.

Disciplinarverfahren.

§ 20. In Fällen, in welchen eine Disciplinarstrafe nach § 18, 2, lit. c und d, in Frage kommt, erfolgt vorerst eine Untersuchung durch die Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums, welche sodann nach durchgeführter Beschlussfassung des Lehr-

körpers die Entscheidung trifft. Von der Androhung der Wegweisung sowie vom etwaigen Vollzuge derselben werden die Eltern oder Vormünder der Hörer in Kenntnis gesetzt. Die Wegweisung wird durch Anschlag am schwarzen Brette der Export-Akademie bekanntgemacht.

Recursrecht.

§ 21. Gegen die mit einem Disciplinarerkenntnis der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums verfügte Wegweisung steht der binnen acht Tagen bei dieser Direction zu überreichende Recurs an die Studiencommission zu. Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung; es steht jedoch der Direction frei, bis zur Entscheidung der Studiencommission die geeignet erscheinenden Verfügungen zu treffen.

Austrittsanmeldung.

§ 22. Die Austrittserklärung eines in Disciplinaruntersuchung gezogenen Hörers ist vor Beendigung der letzteren nicht zulässig.

Regulativ
für die
Abhaltung der Diplomsprüfung
an der
Export-Akademie des k. k. österr. Handels-Museums.

Genehmigt vom hohen k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht (18. Juli 1902, Z. ³⁵⁵⁰/_{H. M.}, bezw. 16. Juli 1902, Z. 19995.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Alle ordentlichen Hörer der Export-Akademie des k. k. österreichischen Handels-Museums haben sich behufs Erlangung des Abgangsdiplomes am Schlusse des zweiten Jahrganges der Akademie einer strengen Abgangsprüfung zu unterziehen.

Durch diese Prüfung soll die wissenschaftliche und praktische Befähigung der Candidaten für ihren Beruf, sowie deren selbständige Auffassung erwiesen werden.

Zulassung.

§ 2. Zu den strengen Prüfungen werden nur jene ordentlichen Hörer der Export-Akademie zugelassen, welche die vorgeschriebenen Vorlesungen besucht und sich den Colloquien und der am Ende des ersten Jahres abzulegenden Jahresprüfung an der Akademie unterzogen haben.

Zeit.

§ 3. Die strengen Prüfungen finden alljährlich in der Zeit vom 1. bis 15. Juli statt.

Prüfungscommission.

§ 4. Die Prüfungscommission besteht aus einem Delegierten des k. k. Handelsministeriums als Vorsitzenden, einem Delegierten des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, dem Director oder in dessen Vertretung dem Vicedirector des k. k. Handels-Museums, zwei dem Lehrkörper nicht angehörigen Prüfungscommissären und den betreffenden Fachprofessoren, beziehungsweise Docenten für jeden Prüfungsgegenstand.

Die Mitglieder der Prüfungscommission werden vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf drei Jahre ernannt.

Der Vorsitzende hat die Prüfungscommission einzuberufen und bei Verhinderung eines Prüfungscommissärs für Ersatz Sorge zu tragen.

Prüfungsfächer.

§ 5. Prüfungsgegenstände sind:
1. Französische Sprache und Handelscorrespondenz.

2. Englische Sprache und Handelscorrespondenz.
3. Italienische oder spanische Sprache und Handelscorrespondenz.
4. Politische Ökonomie (Volkswirtschaftslehre, Zoll und Handelspolitik).
5. Kaufmännische Rechtslehre.
6. Internationale Handelskunde.
7. Handelsgeographie.
8. Warenkunde.
9. Comptoirwissenschaften.
10. Transport- und Tarifwesen (einschließlich des Verschiffungsgeschäftes).

Der Candidat ist berechtigt, sich der Prüfung aus der vierten oder einer weiteren im Lehrplane der Anstalt enthaltenen Fremdsprache bei der strengen Abgangsprüfung zu unterziehen, wenn derselbe die angesetzten Colloquien in der betreffenden Sprache mit gutem Erfolge abgelegt hat.

§ 6. Bei Rücktritt während der Prüfung hat die Commission unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände und des bisherigen Prüfungsergebnisses zu entscheiden, ob die Prüfung als ganz oder theilweise abgelegt zu gelten hat oder nicht, und bejahenden Falles mit welchem Erfolge.

Die Nachtragsprüfungen im Falle einer nur theilweisen Ablegung der Prüfung haben beim nächsten Prüfungstermine stattzufinden.

Candidaten, welche vor Beginn der Prüfung zurücktreten, kann die spätere Ablegung derselben auf ihr Ansuchen durch das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet werden. Das Gesuch ist in diesem Falle bei der Export-Akademie des k. k. österr. Handelsmuseums einzureichen.

§ 7. Die strengen Prüfungen zerfallen in zwei Abtheilungen. Die erste ist schriftlich, die zweite ist mündlich abzulegen.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht in Clausurarbeiten, wobei nur die Benützung jener Behelfe gestattet ist, welche auf dem dem Candidaten eingehändigten Prüfungsthema angeführt sind.

Werden andere Hilfsmittel benützt oder erscheint der Prüfungscommission die Arbeit nicht selbständig angefertigt, so entscheidet die Prüfungscommission darüber, ob die Wiederholung der Prüfung sofort anzuordnen ist oder erst nach Jahresfrist gestattet wird.

§ 9. Die Dauer der schriftlichen Prüfung sowie das Programm für dieselbe wird alljährlich durch die Prüfungscommission festgesetzt.

§ 10. Die Durchführung der schriftlichen Prüfungen obliegt dem Professorencollegium der Export-Akademie.

§ 11. Die von den betreffenden Fachprofessoren corrigierten und censurirten schriftlichen Arbeiten sind der Prüfungscommission vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen.

Rücktritt.

Abtheilungen.

Schriftliche Prüfung.

Prüfungsdauer, Thema.

Durchführung.

Correctur, Censur.

Mündliche Prüfung.

§ 12. Der zweite Theil der strengen Prüfungen besteht in einem mündlichen Examen vor der Prüfungscommission.

Die mündlichen Prüfungen, deren Tage bekanntzumachen sind, werden öffentlich abgehalten.

Bei der Berathung des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen; das Ergebnis der Prüfung wird öffentlich verkündet.

Prüfungsdauer.

§ 13. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Candidaten in der Regel ein und einhalb Stunden.

Die Prüfung des einzelnen Candidaten muss aber nicht unterbrochen absolviert werden.

Ergebnis.

§ 14. Die Prüfungscommission stellt durch Stimmenmehrheit fest, mit welchem Erfolge die Prüfung abgelegt wurde. Hiebei sind die Leistungen des Candidaten während seiner Studienzzeit an der Akademie gleichfalls in Berücksichtigung zu ziehen. Jeder Prüfungscommissär hat ein Gesammturtheil über die Qualification des Candidaten abzugeben.

Abstimmung.

Der Schlussabstimmung hat eine Berathung und informative Abstimmung voranzugehen, bei welcher für jeden Gegenstand der Fachprofessor sein Votum zuerst abgibt. Die Ergebnisse dieser vorläufigen Abstimmungen sind aber für die Schlussabstimmung nicht bindend. Die Schlussabstimmung wird dadurch eingeleitet, dass der Director, beziehungsweise Vicedirector des k. k. österreichischen Handels-Museums sowie sämmtliche an der Prüfung beteiligten Fachprofessoren ihr Votum über die Qualification jedes Candidaten abgeben, worauf auch die übrigen Mitglieder der Prüfungscommission die Leistung jedes Candidaten beurtheilen. Bei der Abstimmung sind die Voten des Directors sowie der einzelnen Fachprofessoren zusammen mit der gleichen Stimmenanzahl wie die der übrigen Mitglieder der Prüfungscommission in den Abstimmungs calcul einzubeziehen. Besteht in ersterer Gruppe der Abstimmenden keine Einhelligkeit des Votums, so wertet jede in derselben abgegebene Stimme den ihr nach diesem Verhältnis zukommenden Bruchtheil eines Votums. Bei Stimmengleichheit dirimirt der Vorsitzende.

Diplom.

§ 15. Nach mit Erfolg beendigter Ablegung der strengen Prüfungen wird dem Candidaten ein „Diplom“ ausgefertigt. In diesem Diplome ist die Gesammtleistung des Candidaten durch die Zusätze mit „gutem Erfolge“ oder „mit genügendem Erfolge“ näher zu kennzeichnen.

Wird die Gesammtleistung als eine solche „mit gutem Erfolge“ bezeichnet und hat der Candidat eine besondere wissenschaftliche und praktische Befähigung in einzelnen Prüfungsgegenständen erwiesen, so ist die Bemerkung, dass die Prüfung in diesen Gegenständen „mit Auszeichnung“ abgelegt wurde, in das Diplom aufzunehmen.

Die Diplome sind von allen Prüfungscommissären zu unterzeichnen.

Die Ablegung und der Erfolg der Diplomsprüfung ist im Meldebuche des betreffenden Hörers anzumerken.

§ 16. Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist keine Taxe zu entrichten.

Taxe und Gebühren.

Die Stempelgebühren sind vor der Abhaltung der Prüfung von dem Candidaten zu erlegen.

§ 17. Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Diplomsprüfung ist ihre einmalige Wiederholung nach einem Jahre gestattet.

Wiederholung der Prüfung.

Sollte auch diese Wiederholung einen ungünstigen Erfolg ergeben, so kann über Ansuchen des Candidaten und Befürwortung der Prüfungscommission das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ausnahmsweise eine nochmalige Wiederholung der Gesammtprüfung gestatten. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

Sollte die Prüfungscommission bei Beurtheilung des Gesamterfolges der erstmaligen Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass der Candidat befriedigende Leistungen aufweist bis auf einen oder zwei Gegenstände, so kann die Prüfungscommission dem Candidaten eine Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstande, bezw. aus diesen beiden Gegenständen nach einer Frist von mindestens vier Monaten gestatten. Bei dieser Wiederholungsprüfung kann eine bessere Beurtheilung als „mit genügendem Erfolge“ nicht zuerkannt werden. Jedoch steht es dem Candidaten frei, an Stelle der Prüfung aus einzelnen Gegenständen die Gesammtprüfung nach einem Jahr zu wiederholen. Einem Candidaten, welcher die aus einzelnen Gegenständen bewilligte Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, ist die Wiederholung der gesammten Prüfung zum Termin der nächsten allgemeinen Prüfung gestattet.

Die Diplome sind vom Tage des Abschlusses der Prüfung, bei Wiederholungsprüfungen also vom Tage der Wiederholungsprüfung, zu datieren.

§ 18. Über die Prüfung wird von einem Prüfungscommissär ein Protokoll geführt, in welchem das Prüfungsergebnis und das Stimmenverhältnis aufzunehmen sind.

Protokoll.

§ 19. Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen können nur vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht getroffen werden.

Änderungen.

§ 20. Gegen die Beschlüsse der Prüfungscommission sind Rechtsmittel nicht zulässig.

Lehrstoff.

A. Allgemeine Abtheilung.

1. Französische und englische Sprache.

a) *Grammatik.* Formenlehre. Die Hauptregeln der Syntax. Anwendung der Zeiten.

b) *Lectüre.* Übersetzung und Besprechung von Aufsätzen und zusammenhängenden Darstellungen allgemeinen und commerziellen Inhaltes.

c) *Handelscorrespondenz.* Einfache Briefe über Bestellungen. Ausführung derselben. Facturen, Scheine, Quittungen, Anweisungen, Checks. Briefe über Tratten, domicilierte Wechsel, Commissions-tratten, Rimessen, Conto-Corrente, Erkundigungs- und Auskunfts-briefe, Mahnbriefe und Reclamationsbriefe.

Die Ausarbeitung der Briefe erfolgt nach gründlicher Besprechung des betreffenden Geschäftsfalles und der in derartigen Briefen vorkommenden Redensarten und Gallicismen, beziehungsweise Anglicismen durch jeden Hörer selbständig; alle angefertigten Briefe werden corrigiert und mit den Hörern in Bezug auf Form-, Inhalts- und Sprachfehler besprochen. Von Zeit zu Zeit werden Dictate von Handelsbriefen geübt.

d) *Conversation.* Im Anschlusse an die Lectüre und Handels-correspondenz wird möglichst häufig die Conversation in der betreffenden Fremdsprache gepflegt, wodurch dieselbe immer mehr und mehr auch zur Unterrichtssprache wird.

2. Handelsgeographie.

Grundzüge der allgemeinen Erdkunde, soweit sie zum Verständnis von Klima, Production und Verkehr erforderlich sind. Übersicht der Länderkunde: allgemeine Geographie, Topographie, Productions-, Verkehrs- und Handelsverhältnisse der einzelnen Staaten mit besonderer Berücksichtigung der *allgemeinen* Verhältnisse Österreich-Ungarns und der für den österreichischen Außenhandel wichtigsten Staaten und Gebiete.

3. Warenkunde.

Die wichtigsten Boden- und Industrie-Erzeugnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie.

4. Volkswirtschaftslehre.

Grundbegriffe. Entwicklung der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre. Die Production, ihre Zweige, Factoren, Organisationsformen. Schranken der Production, Krisen. Handel und Verkehr. Preisbildung. Geld-, Credit- und Versicherungswesen. Gütervertheilung und Consumption. Bevölkerungslehre. Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik. Übersicht über die Handels- und Wirtschaftsgeschichte der wichtigsten Nationen. Elemente der Finanzwissenschaft.

5. Handels- und Wechselrecht.

Systematische Darstellung des österreichischen Handelsrechtes, Einleitung. Die Stellung des Handelsrechtes im Rechtssystem. Die Gründe dieses Sonderrechtes und seine Erfordernisse. Geltungsgebiet des Handelsrechtes, Abgrenzung zwischen Civil- und Handelsrecht.

Quellen des inländischen Handelsrechtes. Rechtsquellen des *ausländischen* Handelsrechtes.

Begriff des Kaufmannes. Das Verhältnis des Handelsrechtes und Gewerberechtes zum Kaufmannsbegriff. Rechte und Pflichten der Vollkaufleute, die Firma, Procura, die Handelsvollmacht. Das Handelsregister. Der Makler.

Das Gesellschaftsrecht. Die Handelsgesellschaften des österreichischen Handelsrechtes mit Berücksichtigung der auf die Actienreform gerichteten Bestrebungen, der Grundzüge des deutschen Actienrechtes und der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der dingliche Rechtserwerb. Die einschlägigen Grundprincipien des Privatrechtes, die Bestimmungen des Handelsrechtes, das kaufmännische Pfand- und Retentionsrecht. Der Abschluss von Verträgen nach Handelsrecht, die Offerte, der Handelskauf. Der Commissionär, der Spediteur und die wichtigsten Bestimmungen des Frachtrechtes.

Wechselrecht: Stellung des Wechsels im Rechtssystem. Die wirtschaftlichen Functionen des Wechsels und die diesem Zwecke dienenden Rechtsinstitute. Die Wechselfähigkeit, die Wechsel-erfordernisse, die Wechselclauseln, die Bedeutung der einzelnen Wechselscripturacte, das Indossament, das Accept, die Zahlung des Wechsels. Der anormale Lauf des Wechsels, Regress, Intervention, Amortisation, Wechselervielfältigung, Wechselverjährung.

6. Kaufmännisches Rechnen.

Da in diesem Lehrfache neben der Kenntnis der verschiedenen Rechnungsoperationen des kaufmännischen Verkehrs praktisches sicheres und rasches Rechnen als ein Hauptziel gesetzt werden muss, so wird mit einer gründlichen Einübung der Rechnungs-

vorthelle und des Rechnens mit benannten Zahlen, insbesondere mit englischem Maß, Gewicht und Geld begonnen. Hierauf werden die Verhältnis-, Gesellschafts-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung kurz, der Kettensatz, die Procent- und Promille-, sowie die Zinsenrechnung eingehend wiederholt und weiters durchgenommen: die Discontrechnung im Inlande und auf den wichtigsten Plätzen des europäischen Auslandes, die Conto-Correntrechnung, die Terminrechnung, die Devisenrechnung am Wiener Platze, die Gold- und Silber- sowie die Münzrechnung im In- und Auslande, die Effectenrechnung am Wiener Platze, die Waren-calculation, die Devisenrechnung auf den wichtigsten Plätzen des europäischen Auslandes, die Devisen-Arbitrage, die Effectenrechnung des Auslandes.

7. *Correspondenz und Comptoirarbeiten.*

Bedeutung, Begriff und Eintheilung der Comptoirarbeiten im allgemeinen und im besonderen.

Äußere Form und innere Einrichtung kaufmännischer Briefe; Verfahren mit abgehenden und einlangenden Briefen.

Postvorschriften und die Schriftstücke im Postverkehre.

Briefe und Comptoirarbeiten über Barsendungen und Barzahlungen für eigene und fremde Rechnung (Erlagscheine und Quittungen).

Briefe über Anweisungen und Checks und im Giroverkehr; Vergütungen.

Der Anweisungsverkehr der k. k. Postsparcasse und die Anwendung desselben in der Geschäftspraxis.

Briefe im Wechselgeschäfte: Tratten für eigene und fremde Rechnung; die Accepteinholung; die Correspondenz in Domicilangelegenheiten; Rimessen im Waren- und Bankgeschäfte, Commissions-Rimessen; Briefe in Protest- und Interventionsfällen; Briefe über Acceptations-Credite (Der Betrieb der Bankgeschäfte im allgemeinen).

Briefe und Comptoirarbeiten im Warengeschäfte für eigene und fremde Rechnung: Offerte, Bestellungen, Ausführungsanzeigen, Noten, Rechnungen, Facturen, Gewichtsspecificationen, Widerrufe, Reclamationsschreiben, Marktberichte, Einkaufsaufträge und Ausführung, Conti finti, Consignations-Facturen, Verkaufsrechnungen, Briefe mit Agenten und Vertretern (der Betrieb des Warengrosshandels).

Briefe und Schriftstücke im Speditionsgeschäfte: Verladungsnoten, Recepisse, Frachtbriefe, Ladescheine, Connossamente, Speditionsaufträge, Speditionsavisi und Spesenrechnungen (die Bedeutung des Spediteurs).

Der Lagerhausverkehr (Lagerscheine, Warrant). Die Versicherung von Gütern (Polizzen). Die Verzollungspapiere.

Briefe über Participationsgeschäfte in Waren.

Erkundigungs- und Auskunftsbriefe.

Briefe über Conti-Correnti; Mahnbriefe.

Empfehlungs- und Creditbriefe.

Briefe über Valuten-, Devisen- und Effectengeschäfte.

Circulare und Dienststofferte.

8. *Buchhaltung.*

Zweck und Bedeutung der Buchhaltung, Systeme derselben. Gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher; Grundbegriffe.

Das Vermögen des Kaufmannes und das Inventarium.

Die Grundbücher der einfachen Buchhaltung (Journal und seine Formen, das Hauptbuch und seine Formen).

Die Buchhaltung im Detailgeschäfte.

Die Hilfsbücher im Waren-, Bank- und Speditionsgeschäfte.

Verbuchung eines einmonatlichen Geschäftsganges eines combinirten Groß- und Detailgeschäftes nach einfacher Buchhaltung; Abschluss desselben (die Arbeiten am Monatsschlusse und am Jahresschlusse).

Die Contierungstheorie der doppelten Buchhaltung (das Hauptbuch).

Die anderen Grundbücher der doppelten Buchhaltung.

Die Hilfsbücher, insbesondere das Salda-Conti (Debitoren und Creditoren, Conti sui und Conti mii, Conti correnti nach deutscher, französischer und Staffelmethode mit einfachem, doppeltem und wechselndem Zinsfuße, Postsparcassen-Conto).

Der Bücherabschluss einer Einzelfirma nach doppelter Buchhaltung. Übungen im Monats- und Jahresabschluss.

Verbuchung eines zweimonatlichen Geschäftsganges eines Waren-großhandlungshauses (offene Handelsgesellschaft) nach doppelter Methode, mit Beispielen von Commissions-, Consignations-, Participations- und Bankgeschäften. Abschluss dieses Geschäftsganges (Journalisierungsmethoden, Controlarbeiten, Schluss- und Eröffnungsbilanz).

Die Buchhaltung bei Commandit- und stillen Gesellschaften.

9. *Stenographie* (System Gabelsberger).

Wortbildung und Wortkürzung. Einführung in die Satzkürzung. Dictate von Geschäftsbriefen (60—70 Worte in der Minute).

B. Akademie.

I. Sprachen.

Französische und englische Sprache und Correspondenz.

I. Jahrgang. Wiederholung und weiterer Ausbau der Grammatik sowie schriftliche Übungen hauptsächlich im Anschlusse an die Lectüre handelsfachlicher Bücher. Synonymen. Freie Aufsätze. Conversationübungen. Schwierigere Übersetzungen commercieller Aufsätze und Schriftstücke. Lectüre fremdsprachiger Journale. Übungen aus der Handelscorrespondenz auf Grund von Originalcorrespondenzen in der betreffenden Sprache, theilweise im Anschlusse an das Mustercomptoir.

II. Jahrgang. Fortsetzung der Lectüre nach passender Auswahl; freie Besprechungen über dieselbe in Form der Conversation. Größere Aufsätze. Die Hörer haben in der Folge die selbständige Ausarbeitung von Vorträgen über Themata, welche mit den Zielen der Akademie in näherer Beziehung stehen, und die Wiedergabe derselben in einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmen. Kritik und Discussion dieser Vorträge. Fortsetzung der Handelscorrespondenz unter besonderer Berücksichtigung des Exporthandels.

Der Unterricht wird im I. Jahrgange zum größeren Theil, im II. Jahrgange ausschließlich in der betreffenden Fremdsprache erteilt.

Um Hörern, welche in diesen Fremdsprachen nicht die erforderliche Geläufigkeit besitzen, die Möglichkeit zu geben, dieselbe zu erlangen, besteht für diese zwei Sprachen im I. Jahrgang ein besonderer Curs (mit je 3 Stunden wöchentlichen Unterrichtes), in welchem der Lehrstoff der allgemeinen Abtheilung cursorisch behandelt wird und möglichst zahlreiche Übungen behufs Erlangung einer größeren Sprachfertigkeit durchgeführt werden.

Die Hörer, welche diesen Curs besuchen, sind selbstredend auch zum Besuche des Haupt-Curses verpflichtet.

Italienische oder spanische Sprache.

II. Jahrgang. I. Semester: Elementargrammatik. Leichte Lesestücke. Einfache schriftliche Übungen. Einführung in die commercielle Terminologie.

II. Semester: Fortsetzung der Grammatik. Schwierigere Lesestücke. Handelsbriefe nach Originalen aus der Geschäftspraxis. Lectüre italienischer, beziehungsweise spanischer Journale und daran anschließend Conversationsübungen über Tagesfragen sowie über Themata commerciellen Inhaltes.

II. Seminarien.

a) *Wirtschaftliches Seminar.*

I. Jahrgang. *Praktische Nationalökonomie mit besonderer Berücksichtigung der Industrie und des Außenhandels. Zollgesetzgebung und Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie.*

Nationalökonomie: Theorie wie in der allgemeinen Abtheilung. Industrie- und Handelsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit (seit 1870). Die führenden Staaten des Welt Handels, Entwicklung ihrer Ausfuhr im letzten Jahrzehnt. Wichtigste Artikel des österreichisch-ungarischen Außenhandels und Zwischenverkehrs; ausgewählte Partien aus den Kammer- und Consulatsberichten. Theorie der internationalen Concurrenzfähigkeit. Einführung in die Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.

Österreichische Zollgesetzgebung und Zollpolitik. Einführung: Wesen und Arten des Zolles, Geschichte der österreichisch-ungarischen Zollpolitik. Quellen des Zollrechtes und Organisation der Zollbehörden in Österreich-Ungarn. Voraussetzungen der Zollpflichtigkeit, Zollabgabe, Zollcredit, Arten des Zollverfahrens, Rechtsmittel. Die Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen den beiden Reichshälften.

Der österreichisch-ungarische Zolltarif nebst Einführungsgesetz und wichtigsten Durchführungsbestimmungen. Erklärung der wichtigeren Positionen mit besonderer Berücksichtigung der Productionsverhältnisse.

Das in den Vorträgen gebotene Material findet im Seminar entsprechende Verwertung und Bearbeitung, es bildet die Grundlage für unter der Leitung des Seminarvorstandes zu pflegenden freien Meinungsaustausch der Hörer und im weiteren Fortschreiten des Unterrichtes den Stoff zu Aufsätzen und Vorträgen.

II. Jahrgang. *Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft; internationale Zoll- und Handelspolitik.*

Volkswirtschaftspolitik. Allgemeine Grundsätze. Agrarpolitik. Gewerbe- und Industriepolitik. Socialpolitik. Innere Handelspolitik. Verkehrspolitik.

Finanzwissenschaft. Budgetrecht, Steuerlehre, das österreichische Steuern- und Gebührenwesen. Arten der Staatsschuld, Tilgung, Conversion.

Internationale Zoll- und Handelspolitik. Die Zolltarife des Auslandes nebst Erläuterung der für den österreichisch-ungarischen Aussen-

handel wichtigsten Tarife im Zusammenhang mit Volkswirtschaft und Handelspolitik des betreffenden Landes.

Außere Handelspolitik. Geschichte der Handelspolitik und der handelspolitischen Doctrinen. Die Handelsverträge, ihr Abschluß, ihre Dauer, ihre Arten und typischen Clauseln. Die herrschenden Tendenzen der Handelspolitik. Specielle Geschichte der österreichisch-ungarischen Handelspolitik und der Handelspolitik der wichtigsten Culturstaaten. Aufgaben und Mittel der österreichischen Handelspolitik. Die wichtigsten Handelsverträge Österreich-Ungarns und der auswärtigen Staaten. Seminaristische Übungen.

b) *Commercielles Seminar.*

1. *Internationale Handelskunde und Handelsgeographie.*)*

Allgemeines. Die Entwicklungsbedingungen des internationalen Handels (*hiesu Übersicht der auf Production und Handelsverkehr wirksamen geographischen Momente, der Hauptverkehrsadern Europas, der transcontinentalen Bahnen, der wichtigsten Schifffahrtsverbindungen der Welt nach Linien und Zeit sowie des internationalen Nachrichtendienstes*); die Organisation des internationalen Warenhandels; übersichtliche Darstellung der wichtigsten Maß- und Gewichtssysteme, sowie der internationalen Währungsverhältnisse; die Technik des internationalen Warengeschäftes.

Österreich-Ungarn. Handelsförderungsinstitute, Warenbörsen; die *Produktionsverhältnisse in Österreich und in Ungarn (nach Warenart, Menge und Standort), die für die Verwertung der Production wichtigsten Verkehrsmittel und Verkehrswege und ihre Fortsetzung im Außen- und Weltverkehr, der Handelsverkehr zwischen Österreich und Ungarn, die österreichisch-ungarische Einfuhr und Ausfuhr (hiebei auch Schilderung der für den Export wichtigen Grenzstationen, See- und Flusshäfen)*; Handelsorganisation, allgemeine Handelstechnik und Usancen des Inlandsgeschäftes in allen bedeutenderen Handelszweigen der Monarchie; die Speditionsverhältnisse auf den wichtigsten Umschlagplätzen des Außenhandels.

Hierauf gelangen die einzelnen für den österreichischen Export in Betracht kommenden Länder unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zur Behandlung:

α) *Die Handelsstaaten Europas:*

1. Maße und Gewichte, Geldwesen, Handelsförderungsinstitute, Börsenwesen (speciell Warenbörsen); 2. *die Produktionsverhältnisse (nach Warenart, Menge und Standort)*; 3. *der Handelsverkehr mit dem Auslande mit besonderer Rücksichtnahme auf den österreichisch-ungarischen Export (hiebei Schilderung besonderer, auch für den*

*) Die in cursiver Schrift ersichtlich gemachten Theile des Lehrstoffes werden von dem Professor der Handelsgeographie vorgetragen.

österreichisch-ungarischen Export wichtiger Verkehrsanlagen des Landes); 4. die Usancen für die Haupthandelsartikel des Landes; 5. die Art der Durchführung des gegenseitigen Außenhandels, besonders des österreichischen Exportes (bezüglich der Verbindung der Contrahenten, der üblichen Preisstellungen, Calculationen, Spedition und Wertbegleichung); 6. Zwischenhandel und Zwischenpedition für den überseeischen Verkehr Österreichs.

β) *Die übrigen europäischen sowie die außereuropäischen Staaten und Colonien:*

1. *Schilderung der allgemein geographischen, klimatischen, hygienischen, ethnographischen und politischen Verhältnisse des Landes, soweit sie für Production und Außenhandel von Bedeutung sind, der Art und Zustände der Verkehrswege, der für den Welthandel wichtigen Hafen- und Stadtanlagen*; 2. wie oben unter 1. sowie Einrichtungen und Bestimmungen öffentlicher oder privater Art, die den Handelsverkehr der fremden Kaufleute beeinflussen und nicht in anderen Disciplinen oder in dieser an anderer Stelle Behandlung finden; 3. wie oben unter 2.; 4. die Produktionsverhältnisse nach Organisation, Nationalität der Unternehmer und Beschäftigten, Prosperität und anderen wirtschaftlichen Gesichtspunkten; 5. der Handelsstand; 6. Organisation und Art des Zahlungsverkehres, Devisenhandel; 7., 8., 9. wie oben unter 3., 4., 5.; 10. Hinweis auf eventuell mögliche neue oder andersartig durchgeführte Handelsbeziehungen bei Betrachtung des Vorganges seitens der Concurrnzländer sowie bestehender Preis-, Nachfrageverhältnisse und Handelsgewohnheiten.

Unter den seminaristischen Übungen bildet einen bedeutenden Theil die rechnerische Anwendung des im Vorstehenden skizzirten Stoffes zu Paritätsermittlungen, Entwürfen von Paritätstabellen, Calculationen, Aufstellung von Conti finti, Abrechnungen von Börsengeschäften, Warenlieferungen und Commissionsverkäufen sowie über den gelegentlich der Begleichungen stattfindenden Geld-, Wechsel- und Giroverkehr.

2. *Warenkunde.*

I. Jahrgang. Einleitung. Die wichtigsten physikalischen Methoden zur Ermittlung der Warenbeschaffenheit auf makroskopischem Wege. Das Mikroskop, sein Bau, seine Wirkung und Handhabung. Die Nahrungs- und Genussmittel. Pflanzliche und thierische Arzneiwaren. Extracte; Milchsäfte; Harze; Balsame; ätherische Öle. Die Fette. Die Seifen- und Kerzenfabrication. Die technisch verwertbaren Stoffe thierischen Ursprunges. Die Rohwaren. Gerbmateriale. Die Lederfabrication. Keramik und Glas. Schwefel, Phosphor und die Zündhölzchenfabrication. Waren aus dem Mineralreiche.

II. Jahrgang. Die Textilindustrie: Rohstofflehre, Spinnerei, Weberei. Die Farbstoffe (natürliche und künstliche). Bleicherei, Färberei, Zeug-

druck und Appretur. Die Papierfabrication. Die Mineralsäuren. Düngemittel. Erdöl und Asphalt. Die Brennmaterialien. Die Metallurgie. Die Metallsalze. Kork. Holz. Schreib- und Zeichenmaterialien.

Die Vorlesungen aus der Warenkunde erfolgen ausnahmslos an der Hand von Mustern und werden durch den Besuch größerer Etablissements ergänzt und unterstützt.

c) Juristisches Seminar.

1. Civil-, Handels- und Gewerberecht.

Detaillierte Besprechung der für den Kaufmann, insbesondere für den Exporteur wichtigsten Theile des bürgerlichen, Handels- und Gewerberechtes, einschließlich des Patent- und Markenschutzrechtes. Ausländisches Handelsrecht wird stets, ausländisches bürgerliches Recht in den wichtigen Partien herangezogen. Die Verarbeitung des Vortragsstoffes erfolgt derart, dass seine Grundzüge im Vortrage dargelegt und seine Details in seminaristischer Weise mit Benützung praktischer, der Rechtsprechung entnommener Fälle von den Hörern selbst entwickelt werden. Durch diese Methode soll auch der Zusammenhang der einzelnen Rechtslehren klargelegt und dem Verständnisse der Hörer näher gebracht werden, so dass die einzelnen Rechtssätze ihnen nicht mehr als leicht vergessene zufällige Normen, sondern als wohlverstandene nothwendige Folgen der staatlichen Ordnung erscheinen, damit die Rechtsanwendung in der Praxis dem Hörer leicht falle.

Die kaufmännische Correspondenz wird im Verlaufe der Vorlesung bei den einzelnen behandelten Partien nach ihrem rechtlichen Inhalte besprochen, und es werden hiebei auch die Irrthümer auseinandergesetzt, welchen die Praxis bei ihrer Correspondenz bisweilen anheimfällt.

2. Internationales Wechsel- und Checkrecht.

Wechselrecht. Wiederholung des österreichischen Wechselrechtes. Erfordernisse der Gültigkeit ausländischer Wechsel im Inlande und inländischer Wechsel im Auslande.

Gegenüberstellung der Grundprincipien des deutschen und des französischen Wechselrechtes. Herrschaftsgebiete beider Wechselrechtssysteme und Quellen des ausländischen Wechselrechtes. Die Wechselerefordernisse in den einzelnen Ländern.

Die wichtigsten Normen des französischen und englischen Wechselrechtes. Seminaristische Behandlung des Stoffes durch praktische Wechselrechtsfälle.

Checkrecht. Das geltende Gewohnheitsrecht, die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Der österreichische und deutsche Checkgesetzentwurf. Die Behandlung des Checks als Wechsel in England. Das französische Checkrecht.

III. Mustercomptoir.

I. Jahrgang. Gedrängte Wiederholung der wichtigsten Abschnitte der kaufmännischen Arithmetik, soweit dieselbe mit Rücksicht auf die Ziele der Akademie in Frage kommt, sowie der Grundsätze der einfachen und doppelten Buchhaltung. Organisation der Buchhaltung und des Comptoirdienstes. Die Buchhaltung im Export- und Fabriksgeschäfte. Die hiebei vorkommenden Comptoirarbeiten und Correspondenzen. Praktische Durchführung eines Exportgeschäftes mit der comptoiristischen Ausarbeitung eines Geschäftsganges, wobei der Betrieb eingehend besprochen wird.

II. Jahrgang. Neuere Buchhaltungsmethoden und Formen. Die Buchhaltung bei Actiengesellschaften. Die Bilanzen, ihre Beurtheilung und ihre Prüfung. Geheim-Buchhaltung. Behandlung und Durchführung schwieriger Correspondenzen und Geschäftsfälle. Fortgesetzte comptoiristische Übungen durch Ausarbeitung von Geschäftsfällen des Exporthandels für Eigen- und Commissionsrechnung, wobei auch die in den wichtigsten Handelsstaaten gebräuchlichen Buchhaltungsformen zur Besprechung und theilweisen Anwendung kommen. Buchhaltung in englischer und französischer Sprache mit praktischer Ausarbeitung entsprechender Geschäftsfälle.

Selbständige comptoiristische Durchführung verschiedener Geschäftsgänge.

Die Wahl der Geschäftsfälle findet möglichst mit Rücksicht auf den Fortgang des Unterrichtes in der internationalen Handelskunde statt; auch werden in letzterem Gegenstande vorgenommene Rechnungsdurchführungen als Grundlage der weiteren Ausarbeitung im Mustercomptoir benützt.

IV. Course.

1. Verfassungs- und Verwaltungslehre, Statistik.

Das Wichtigste aus der Verfassung und Verwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Diplomatische Vertretung im Auslande. Der Consulardienst. Übersicht der Verwaltungseinrichtungen in den wichtigsten Culturstaaten, mit besonderer Rücksicht auf jene Staaten, welche für den österreichischen Außenhandel von Bedeutung sind.

Das Wichtigste aus der Verwaltungsstatistik mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbe- und Handelsstatistik.

2. Verschiffungsgeschäft.

Binnenschiffahrt und Seeschiffahrt. Die Seeschiffe und ihre wichtigsten Theile. Die Verladung und Löschung der Güter. Charter party und Connossament. Die Connossamente der bedeutendsten Schiffahrtsgesellschaften. Tarifwesen mit besonderer Berücksichtigung der für den österreichischen Export wichtigen

Linien. Praktische Übungen im Berechnen der Fracht für Güterversendungen zur See. Docks und Entrepôts. Bodmerei.

3. Grundzüge der Rechtsverfolgung im In- und Auslande.

Die Gerichtsorganisation, Zuständigkeitsordnung, die Organisation der Parteienvertretung (Advocatur, Procuratur), das Kostenwesen sowie ein allgemeines Bild des Ganges des Civilprocesses in Österreich und der für den österreichischen Export wichtigen ausländischen Staaten. Die Zuständigkeit und das Anmeldeverfahren im Concourse Österreichs und der obgenannten ausländischen Staaten.

4. Transport- und Tarifwesen.

Volkswirtschaftliche Grundlagen. Der Güterverkehr. Historische Darstellung der Entwicklung des Eisenbahntarifwesens. Tarifsyste, Tarifbildungsarten. Eisenbahn-Betriebsreglement und internationale Übereinkommen, Gütertarife in Österreich-Ungarn; Eisenbahnverbände, Tarificartelle; Tarife des Auslandes; directe Inlands- und Auslandstarife. Refactie und Reexpeditionsbegünstigungen. Häufige praktische Übungen im Berechnen der Fracht für Güterversendungen nach dem Auslande.

5. Versicherungswesen.

Der Versicherungsvertrag (die Polizze); die Arten der Versicherung; die Versicherungsgesellschaften und Anstalten. Ausführliche Behandlung des Transport- (Valoren-) und Seeversicherungsgeschäftes. Havarie, Dispatche, New-York und Antwerp Rules. Praktische Übungen.

6. Stenographie.

Ausbildungscurs. Systematische Anleitung zum Gebrauche der Satz Kürzung in der Praxis. Schnellschriftliche Übungen (90—100 Worte in der Minute).

Für den II. Jahrgang. Weitere Übungen in der Debattenschrift (100—110 Worte in der Minute). Französische und englische Stenographie, und zwar: Übertragung des Gabelsberger'schen Systems auf das Französische nach Professor Heinrich Krieg, und Übertragung des Gabelsberger'schen Systems auf das Englische nach Heinrich Richter.

7. Gesundheitspflege.

Ausgewählte Capitel derselben mit besonderer Berücksichtigung der Reise-, Schiffs- und Tropenhygiene. Lebensbedürfnisse, Erkrankungen, Klima, Witterung, Nahrung, Kleidung, Hygiene des Reisens, Infection. Venerische Erkrankungen. Erste Hilfe bei Unfällen.

Studienplan für die Hörer der Akademie.

A. Allgemeine Abtheilung.

	Stunden wöchentlich	
	I. Sem.	II. Sem.
Französische Sprache	6	6
Englische Sprache	6	6
Handelsgeographie	2	2
Warenkunde	3	3
Volkswirtschaftslehre	3	3
Handels- und Wechselrecht	3	3
Kaufmännisches Rechnen	4	4
Comptoirarbeiten und Correspondenz	4	3
Buchhaltung	3	4
Stenographie	2	2

B. Akademie.

Obligate Gegenstände.

	Stundenzahl pro Woche			
	I. Jahrg.		II. Jahrg.	
	I. Sem.	II. Sem.	I. Sem.	II. Sem.
<i>I. Sprachen.</i>				
a) Französische Sprache und Correspondenz*)	4+3	4+3	4(7)	4(7)
b) Englische Sprache und Correspondenz*)	4+3	4+3	4(7)	4(7)
c) Italienische oder spanische Sprache (alternativ)	—	—	6	6
<i>II. Seminarien.</i>				
a) Wirtschaftliches Seminar	6	5	4	4
b) Commercielles Seminar:				
1. Internationale Handelskunde und Handelsgeographie	5	6	6	6
2. Warenkunde	3	3	3	3
c) Juristisches Seminar:				
1. Civil-, Handels- und Gewerbe-Recht	2	3	2	1
2. Wechsel- und Check-Recht	2	—	—	—
<i>III. Mustercomptoir.</i>				
	3	3	3	3
<i>IV. Curse.</i>				
I. Jahrgang: Verfassungs- und Verwaltungslehre; Statistik	2	2	—	—
Verschiffungsgeschäft**)	—	1	—	—
II. Jahrgang: Rechtsverfolgung im In- und Auslande	—	—	—	1
Transport- und Tarifwesen	—	—	2	2
Versicherungswesen**)	—	—	1	—
<i>V. Wahlfrei.</i>				
Gesundheitspflege**)	1	—	—	—
Stenographie	1	1	1	1

*) 7 Stunden für jene Hörer, die eine geringere Vorbildung aufweisen; 4 Stunden für die vorgeschrittenen Hörer.
 **) Diese Vorlesungen finden in jedem zweiten Studienjahre statt.

Vorlesungsverzeichnis.

I. Allgemeine Abtheilung.

Französische Sprache und Correspondenz, 6stündig, Dr. *Charles Glauser*.

Englische Sprache, 6stündig, *Josef A. Donner*.

Handelsgeographie, 2stündig, Dr. *Robert Sieger*.

Warenkunde, 3stündig, Dr. *Siegmund Feitler*.

Volkswirtschaftslehre, 3stündig, Dr. *Siegmund Feilbogen*.

Handels- und Wechselrecht, 3stündig, Dr. *Ludwig Strauss*.

Kaufmännisches Rechnen, 4stündig, Dr. *Josef Hellauer*.

Comptoirarbeiten und Correspondenz, (W. ¹⁾ 4 Stunden, S. ¹⁾ 3 Stunden, *Julius Ziegler*.

Buchhaltung, W. 3 Stunden, S. 4 Stunden, *Julius Ziegler*.

Stenographie, 2stündig, *Hans Strigl*.

II. Erster Jahrgang.

Französische Sprache und Correspondenz, 7stündig,

I. Curs, 3stündig, *Achille Decker*.

II. „ 4 „ *Achille Decker*.

Englische Sprache und Correspondenz, 7stündig,

I. Curs, 3stündig, *Josef A. Donner*.

II. „ 4 „ *Henry Langridge*.

Wirtschaftliches Seminar:

I. Volkswirtschaftslehre.

II. Zollgesetzgebung des In- und Auslandes, W. 6stündig, S. 5stündig, Dr. *Siegmund Feilbogen*.

Commercielles Seminar:

I. Internationale Handelskunde, 3stündig, Dr. *Josef Hellauer*.

II. Handelsgeographie, W. 2stündig, S. 3stündig, Dr. *Robert Sieger*.

III. Warenkunde, 3stündig, Dr. *Siegmund Feitler*.

Juristisches Seminar:

I. Civil-, Handels- und Gewerberecht, W. 2stündig, S. 3stündig, Dr. *Rudolf Pollak*.

II. Wechsel- und Checkrecht, W. 2stündig, Dr. *Ludwig Strauss*.

¹⁾ W. = Wintersemester, S. = Sommersemester.

Mustercomptoir, 3stündig, *Anton Schmid*, Vice-Director
Verfassungs- und Verwaltungslehre sowie Statistik, 2stündig,
Dr. *Ferdinand Schmid*.

Stenographie, 1stündig, *Hans Strigl*.

III. Zweiter Jahrgang.

Französische Sprache und Correspondenz, 4stündig, *Achille Decker*.

Englische Sprache und Correspondenz (2 Curse), 4stündig,
Dr. *Francis Pughe*.

Englische Handelscorrespondenz, 2stündig, *Henry Langridge*.

Italienische Sprache, 6stündig, Dr. *Josef Priebisch*.

Spanische Sprache, 6stündig, Dr. *Josef Priebisch*.

Wirtschaftliches Seminar:

III. Volkswirtschaftspolitik.

IV. Handelsverträge Österreich-Ungarns sowie der auswärtigen Staaten, 4stündig, Dr. *Siegmund Feilbogen*.

Commercielles Seminar:

I. Internationale Handelskunde, 3stündig, Dr. *Josef Hellauer*.

II. Handelsgeographie, 3stündig, Dr. *Robert Sieger*.

III. Warenkunde, 3stündig, Dr. *Siegmund Feitler*.

Juristisches Seminar:

Civil-, Handels- und Gewerberecht, W. 2stündig, S. 1stündig,
Dr. *Rudolf Pollak*.

Rechtsverfolgung im In- und Auslande, S. 1stündig. Derselbe.

Mustercomptoir, 3stündig, *Anton Schmid*, Vice-Director.

Transport- und Tarifwesen, 2stündig, *Alexander Freud*.

Stenographie, 1stündig, *Hans Strigl*.

IV. Allgemein zugängliche Specialcourse über Stenographie in fremden Sprachen.

Die Hörer müssen der betreffenden Sprache und der Gabelberger'schen Stenographie mächtig sein.

Englische Stenographie, 7. October bis 6. December, 2stündig,
Dienstag, Freitag für Anfänger, 7¹/₄—8¹/₄, *Hans Strigl*.

Französische Stenographie, 1¹/₄stündig, 9. Jänner bis 15. März,
Freitag 7¹/₄—8¹/₂. Derselbe.

Französische Stenographie für Vorgeschriftene, 1stündig, 13. Jänner
bis 15. März, Dienstag 7¹/₄—8¹/₄. Derselbe.

Das Programm über die übrigen Abendcourse wird im October
ausgegeben.

Die Inscription für diese allgemein zugänglichen
Abendcourse findet am 3. und 6. October von 7—8 Uhr
Abends statt.

Anhang I.

Regulativ für die Aufnahmeprüfung.

Die Abiturienten von Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen), welche die Aufnahme direct in den ersten Jahrgang der Akademie austreten, haben sich einer Aufnahmeprüfung aus der französischen Sprache, dem kaufmännischen Rechnen, der Correspondenz und der Buchhaltung sowie den Grundsätzen der Handels- und Wechselkunde zu unterziehen, wobei jenes Ausmaß von Kenntnissen, welches nachfolgend angegeben wird, nachzuweisen ist.

Die schriftliche Prüfung umfasst die vier zuerst genannten Gegenstände, die mündliche Prüfung außerdem die Handels- und Wechselkunde.

*

Für jeden schriftlich zu prüfenden Gegenstand wird den Candidaten eine Arbeitszeit von zwei Stunden gewährt. Die mündliche Prüfung für jeden Gegenstand umfasst in der Regel die Zeit von einer Viertelstunde. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird in einer Conferenz der Examinatoren festgestellt und dem Candidaten ohne Verzug bekanntgegeben.

Anforderungen.

1. *Französische Sprache.* Hinreichende Kenntnis der Formen- und Satzlehre, Übersetzungen aus der fremden Sprache und in die fremde Sprache. Einfache Briefe über Bestellungen. Ausführung derselben. Facturen, Scheine, Quittungen, Anweisungen, Checks. Briefe über Tratten, domicilierte Wechsel, Commissionstratten, Rimessen, Conto-Corrente, Erkundigungs- und Auskunftsbriefe, Mahnbriefe und Reclamationsbriefe.

2. *Kaufmännisches Rechnen.* Kenntnis der wichtigsten Münz-, Maß- und Gewichtssysteme (der europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika); Rechnen mit benannten Zahlen, Procent-, Zinsen-, Discout- und Conto-Correntrechnung. Warenrechnungen und Calculationen. Wertberechnung von Gold und Silber, Münzrechnung, Devisenrechnung auf den wichtigsten europäischen Börsenplätzen (Wien, Berlin, Frankfurt a/M., Hamburg, Amsterdam, Paris, London), Effectenrechnung nach Wiener Usance.

3. *Correspondenz.* Die wichtigsten Schriftstücke im Warenhandel (Facturen, Consignationsfacturen, Verkaufsrechnungen, Spesenrechnungen, Wechsel). Briefe im Warenhandel für eigene und fremde Rechnung; Briefe über Wechsel, Barsendungen und Überweisungen. Erkundigungs-, Auskunfts-, Empfehlungs- und Creditbriefe. Circulare.

4. *Buchhaltung.* Kenntnis der einfachen und doppelten Buchhaltungsmethode, sowie der wichtigsten Hilfsbücher.

Verbuchung von Commissionsgeschäften im Warenhandel.

5. *Handels- und Wechselkunde.* Der Handel, Arten und Bedeutung des Handels, der Kaufmann, das Handelspersonal, Handelsgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Firma und Handelsregister, Handelsgeschäfte. Die Hilfgewerbe des Handels (Sensal, Agent, Commissionär, Spediteur, Frachtführer); die Güter, Productionsfactoren, Wert, Geld, Währung. Preislehre. Credit, Banken, Geldersatzmittel, Einkommenszweige. Der Wechsel (Erfordernisse, Weiterbegebung, Annahme, Zahlung, Protest).

Anhang II.

Circularverordnung

des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium vom 20. April 1900, Abtheilung 2, Nr. 927, betreffs der in überseeischen Gebieten weilenden jungen österreichischen Kaufleute.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung werden den Stellungspflichtigen, dann den nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels thätig sind, sei es, dass sie sich durch längere Zeit als Handlungsreisende dort aufhalten oder sich in Ausübung ihres kaufmännischen Berufes daselbst stabil niederlassen, als Handelsexperten bei den k. und k. Vertretungsbehörden angestellt sind und dies glaubwürdig nachweisen, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht folgende Begünstigungen gewährt:

1. Die Stellungspflichtigen werden auf ihr Ansuchen (Beilage V, § 2 der Wehrvorschriften I. Theil) vom Erscheinen vor einer Stellungscommission vom Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium auch dann enthoben werden, wenn sie gelegentlich ihrer ärztlichen Untersuchung bei der k. und k. Vertretungsbehörde „tauglich“ oder „minder-tauglich“ befunden wurden.

Für den hiebei einzuhaltenden Vorgang, dann hinsichtlich der Beeidigung und Assentierung dieser Stellungspflichtigen durch die k. und k. Vertretungsbehörde hat der § 3:3 der Beilage V der Wehrvorschriften, I. Theil, Geltung.

Den auf diese Weise Assentierten wird über begründeten Antrag der k. und k. Vertretungsbehörde seitens des Reichs-Kriegsministeriums, wenn sie in die Landwehr eingetheilt wurden, seitens des betreffenden Landesvertheidigungsministeriums, ausnahmsweise ein Aufschub des regelmäßigen (oder einjährigen) Präsenzdienstes, beziehungsweise der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung eventuell bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, bewilligt werden, sie haben jedoch

während dieses Verhältnisses in dem Jahre, in welchem sie das 22., eventuell auch das 23. Lebensjahr vollstrecken, bis Ende April den von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigten Nachweis beizubringen, dass sie nach wie vor im Interesse des heimatlichen Handels in einer der vorerwähnten Eigenschaften thätig sind. Sollte dieser Nachweis gar nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so wird das Reichs-Kriegs-, beziehungsweise Landesvertheidigungs-Ministerium die Einberufung des Betreffenden zu dem mit 1. October des laufenden Jahres beginnenden Präsenzdienste, beziehungsweise zu der nächsten militärischen Ausbildung anordnen.

2. Die nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welchen eine Waffenübung obliegt, sind seitens der hiezu berechtigten Commanden von der Waffenübung unbedingt zu entheben und haben diese auch nicht nachzutragen.

Das bezügliche Ansuchen ist von Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine bis Ende Jänner des Jahres, für das die Verpflichtung zur Waffenübung besteht, von Angehörigen der Landwehr unverweilt zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie in Kenntnis der voraussichtlichen Einberufung zur Waffenübung gelangt sind, im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde einzubringen.

3. Die nach Punkt 2 von der Waffenübung enthobenen nicht activen Personen sind gleichzeitig vom Erscheinen bei der Controlversammlung (Haupttrapport) des betreffenden und des folgenden Jahres zu entheben.

Die übrigen nicht activen Personen sind auf ihr diesbezügliches, gleichfalls im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden bis Ende Mai einzubringendes Ansuchen von der Controlversammlung (Haupttrapport) des betreffenden und, wenn sie im nächsten Jahre nicht waffenübungspflichtig sind, auch des folgenden Jahres zu entheben.

Von den vorerwähnten Begünstigungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche bei fremdländischen Handelsunternehmungen (-Firmen) etc. oder im Handelsinteresse fremder Staaten berufstätig sind.

Circularverordnung

des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium über den Aufschub des Präsenzdienstes der Einjährig-Freiwilligen.

Erlass des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 17. Juni 1899, Z. 32.622.

Dem in der Eingabe Z. 21.900 ex 1899 des k. k. Handels-Museums vorgebrachten Wunsche betreffend die Begünstigung der ordentlichen Hörer der Export-Akademie bei Antritt des

Einjährig-Freiwilligen-Jahres wurde seitens des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums Rechnung getragen. Die im Landwehr-Verordnungsblatte publicirte Circular-Verordnung vom 14. Mai 1899 lautet:

„Den Einjährig-Freiwilligen, welche ihren Studien als ordentliche Hörer der Export-Akademie des k. k. österreichischen Handels-Museums in Wien obliegen, ist der Aufschub des Präsenzdienstantrittes im Sinne des § 72 : 2, beziehungsweise 4, der Wehrvorschriften I. Theil zu bewilligen.“

Inhalt.

	Seite
Aufgaben und Ziel der Akademie	3
Organisation	7
Provisorische Studien- und Disciplinar-Ordnung	10
Regulativ für die Abhaltung der Diplomsprüfung	14
Lehrstoff:	
<i>A.</i> Allgemeine Abtheilung	18
<i>B.</i> Akademie	22
Studienplan für die Hörer der Akademie	29
Vorlesungs-Verzeichnis	30

Anhang.

I. Regulativ für die Aufnahmeprüfung	32
Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung für Mittelschul-Abi- turienten	32
II. Circularverordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium vom 20. April 1900, Abtheilung 2, Nr. 927, betreffs der in überseeischen Gebieten weilenden jungen österreichischen Kaufleute	34
III. Circularverordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium über den Aufschub des Präsenzdienstes der Einjährig-Freiwilligen	35

